11/SN-3/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000 - 82 332

MD-VfR - 21/96

Wien, 23. Februar 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Luftfahrtgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

3 -GESETZE
4. MRZ. 1996
5.3.96

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000 - 82 332

MD-VfR - 21/96

Wien, 23. Februar 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Luftfahrtgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Pr.Zl. 58.502/28-7/95

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 29.12.1995, Pr.Zl. 58.502/28-7/95, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung genommen:

Die Neukodifizierung der Haftungsbestimmungen und die Anpassungen an europarechtliche Normen werden grundsätzlich befürwortet; hinsichtlich der weiteren Änderungen im Entwurf bestehen seitens des Amtes der Wiener Landesregierung im allgemeinen keine Bedenken.

Zur Verordnungsermächtigung des § 85 Abs. 4 darf jedoch bemerkt werden, daß diese das Gebot der Vorausbestimmung behördlichen Handelns im Sinne des Art. 18 B-VG nicht erfüllt, da sie keinerlei Determinierung über den Inhalt der zu erlassenden Verordnung enthält.

Im gegebenen Zusammenhang erscheint auch die Überlegung angebracht, ob die Bedarfsprüfung der Bestimmungen der §§ 104 Abs. 1, 1. Satz, sowie 106 Abs. 1 lit. c der derzeitigen Fassung aus rechtspolitischer Sicht aufrecht erhalten werden kann. Hiezu hat der Verfassungsgerichtshof in einschlägiger Judikatur wiederholt ausgesprochen, daß grundsätzlich ein schwerer Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Ausübung der Erwerbsfreiheit vorliegt, wenn das Gesetz eine Schranke schon für den Antritt eines Gewerbes errichtet, die der Betroffene, der alle subjektiven Voraussetzungen erfüllt, aus eigener Kraft nicht überwinden kann. Unter diesem Aspekt sei eine Bedarfsprüfung nur angemessen, wenn dafür besonders wichtige öffentliche Interessen sprechen und wenn keine Alternativen bestehen, um den erstrebten Zweck in einer gleich wirksamen, aber das Grundrecht weniger einschränkenden Weise zu erreichen.

Im einzelnen wird zum Novellierungsentwurf bemerkt:

Zu Z 1 bis Z 5:

Um der Umwandlung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in die Austro Control GesmbH vollständig Rechnung zu tragen, wäre die Aufzählung der Z 1 durch den § 12 Abs. 1 lit. b und die der Z 2 durch den § 23 zu ergänzen.

Hingegen wäre aus der Aufzählung der Z 3 der § 15 Abs. 4 zu streichen, da, wie aus der Z 5 ersichtlich ist, mit der gegenständlichen Novelle im § 15 Abs. 4 der Ausdruck "Das Bundesamt für Zivilluftfahrt" durch den Ausdruck "Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt werden soll. Ebenso wäre aus der Z 4 der § 120 Abs. 2 zu streichen, da hier bereits mit der Änderung des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 898/93, der Ausdruck "Das Bundesamt für Zivilluftfahrt" durch den Ausdruck "Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt wurde.

Darüber hinaus wäre die Umwandlung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in die Austro Control GesmbH auch durch eine Änderung des § 35 zu berücksichtigen.

Zu § 92 Abs. 3:

Im § 92 Abs. 3 sind drei Anknüpfungstatbestände für das Erlöschen der Ausnahmebewilligung vorgesehen. Nach der derzeitigen Textierung würde die Ausnahmebewilligung trotz rechtzeitigen Beginnes der Errichtung oder der Erweiterung innerhalb der Zweijahresfrist erlöschen, wenn nicht auch innerhalb der zweijährigen Frist mit dem Betrieb begonnen worden ist. Es wäre daher eine gesonderte Bauvollendungsfrist vorzusehen.

Zu § 94 Abs. 3:

Für § 94 Abs. 3 gilt das zu § 92 Abs. 3 Gesagte.

Zu § 122 Abs. 1:

Der zweite Satz des § 122 Abs. 1 sollte sprachlich besser lauten: "Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit der Luftfahrt oder von Personen und Sachen, nicht gefährdet sind."

Zu § 146 Abs. 1:

Der letzte Teilsatz des § 146 Abs. 1 sollte lauten: "..., so haftet der Halter des Luftfahrzeuges oder Flugmodelles für den Ersatz des Schadens."

Dies ist notwendig, da im § 149 Abs. 1 zwischen Flugmodellen und Luftfahrzeugen unterschieden wird.

Im übrigen wird vorgeschlagen, eine Definition des Begriffes "Flugmodell", allenfalls unter Hinweis auf die ZLLV 1995, in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

Zu § 146 Abs. 2:

Bei § 146 Abs. 2 ist unklar, ob von einer Personenmehrheit als Halter eines einzigen Luftfahrzeuges, oder von mehreren beteiligten Luftfahrzeugen oder Flugmodellen und deren Haltern, ausgegangen wird. Im letztgenannten Sinne sollte § 146 Abs. 2, 2. Satz lauten: "Es haftet jedoch kein Halter, außer bei Verschulden, über die für ihn maßgeblichen Haftungshöchstbeträge hinaus."

Zu § 147 Abs. 2:

Im § 147 Abs. 2 sollte das Wort "angestellt" durch das Wort "beschäftigt" ersetzt werden. Der letzte Satz des § 147 Abs. 2 ist mehrfach unklar. Das Wort "Ersatzpflicht" könnte wie in § 149 als Außenhaftung oder aber auch als bloße Regreßhaftung verstanden werden. Dann wäre das Verhältnis zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zu klären.

Zu § 149 Abs. 1:

Der erste Satz sollte lauten wie folgt:

"Der Ersatzpflichtige haftet für jeden Unfall nach diesem Abschnitt höchstens für folgende Beträge:"

Zu § 164 Abs. 1:

Dieser Absatz sollte lauten wie folgt: "Für Klagen, die aufgrund des 1. und 2. Abschnittes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Unfall eingetreten ist."

Zu § 175:

Unter Bedachtnahme auf die zu Z 1 bis 4 vorgeschlagenen Ergänzungen bzw. Änderungen wären im § 175 Abs. 4 die §§ 12 Abs. 1

lit. b, 23 und 35 zu ergänzen bzw. der § 120 Abs. 2 zu streichen.

Außerdem ist der § 175 aus der Aufzählung des § 175 Abs. 4 zu streichen, da Bestimmungen über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften nicht selbst Gegenstand von Inkrafttretensbestimmungen sein dürfen.

Abschließend darf auf folgende Auslassungen, Schreib- und Verweisungsfehler hingewiesen werden:

Zu § 96 Abs. 1:

Nach "§ 93," fehlt das Wort "beziehungsweise".

Zu § 150:

Es fehlt die ausdrückliche Bezeichnung des Abs. 1.

Zu § 172 Abs. 1 Z 4:

Nach "4." fehlen die Worte "versucht wird".

Zu § 16 Abs. 2:

"in das Luftfahrzeugregister" statt "in des Luftfahrzeugregister"

Zu § 146 Abs. 3 Z 2:

"aufgegebenes Reisegepäck während der Luftbeförderung" statt "aufgegebendes Reisegebäck während der Luftfbeförderung"

Zu § 171 Abs. 1:

"oder zuwiderzuhandeln versucht" statt "oder zuwiderhandeln versucht"

Zu Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Z 8 (§ 41):

"Notwendigkeit eines Gutachtens_eines" statt "Notwendigkeit eines Gutachtenseines"

Zu Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu § 149 und § 150:

"Die in diesen Bestimmungen" statt "Die in dieser Bestimmung"

Zu Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu § 169 und § 170:

"einer effektiven Kontrolle" statt "einer effektive Kontrolle",
"Bundesminister für öffentliche Wirtschaft" statt "Bundesminister für öffentlichen Wirtschaft",
"Weiters haben der Versicherer" statt "Weiters haben der Versicher"

Zu § 106 Abs. 1 lit. d:

Richtigerweise hat es "d) der Abschluß einer Versicherung gemäß § 165 und § 166 nachgewiesen wurde." zu lauten.

Zu § 150 Abs. 1:

Richtigerweise hat es "... nach § 149 ..." zu lauten.

Zu § 150 Abs. 2:

Richtigerweise hat es "... nach § 149 ..." zu lauten.

Zu § 151:

Richtigerweise hat es "Die §§ 149 und 150 ..." zu lauten.

Zu § 164 Abs. 3:

Richtigerweise hat es "... im § 162 ..." zu lauten.

Zu § 165:

Richtigerweise hat es "... über die in § 149 genannten ..." zu lauten.

Zu § 167:

Richtigerweise hat es "... gemäß den §§ 165 und 166, ..." zu lauten.

Zu § 169:

Richtigerweise hat es "... gemäß § 165 und, soweit erforderlich, die Versicherung gemäß § 166, ..." zu lauten.

Zu Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu § 165:

Richtigerweise hat es "... einer dem § 149 entsprechenden ..." zu lauten.

Zu Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu § 169 und § 170:

Richtigerweise hat es "... gemäß § 165 und § 166 ..." zu lauten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

MK Mag. Amschl